

BAV-News:

Wer hilft Ihnen bei der AFRAC-Umsetzung in der Praxis?
Und: Pensionsabfindungsgrenzbetrag angepasst!



a) AFRAC in der Praxis – „hier wird Ihnen geholfen“

Die vom Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (AFRAC = Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) im Vorjahr (aktualisierten) festgelegten Standards für Personalrückstellungen betreffen die **Regelungen zu Rückstellungen** für Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen sowie vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen.

Die AFRAC-Stellungnahme bietet mehrere Optionen für die Bewertung, die sich insbesondere bei Pensionsrückstellungen auswirken. Die Anwendung ist für Unternehmen bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2016 **verpflichtend**. Eine wesentliche Rolle, weil sie die Höhe der Gesamtpensionsrückstellung maßgeblich beeinflussen, nehmen hier die Wahl des **Rechnungszinssatzes** sowie des **Berechnungsverfahrens** ein.

Welcher Rechnungszinssatz steht zur Wahl?

Der Rechnungszinssatz kann in Höhe des „**aktuellen Zinssatzes**“ (**Stichtagszins / Marktzins** für Unternehmensanleihen mit hochklassiger Bonität) oder in Höhe des „**gleitenden Durchschnittzinssatzes**“ (d.h. aktueller Zinssatz plus Zinssätze aus den letzten Jahren) festgelegt werden.

- **Stichtagszinssatz**

§ 211 (2) UGB sieht die Abzinsung grundsätzlich mit **marktüblichen Zinssätzen** vor. Diese Option wird gemäß der Stellungnahme des AFRAC zu den oben angeführten Rückstellungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches vom Juni 2015 als jener Zinssatz definiert, zu dem sich „ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann“ (aktueller Zinssatz). Gemäß den Erläuterungen zur Stellungnahme hat der Zinssatz grundsätzlich der **durchschnittlichen Restlaufzeit** der Verpflichtung zu entsprechen.

- **Durchrechnungszinssatz**

Alternativ ermöglicht § 211 (2) UGB die Anwendung eines **durchschnittlichen Marktzinssatzes**, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Diese Option wird gemäß der Stellungnahme des AFRAC zu den oben angeführten Rückstellungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches als jener Zinssatz definiert, der sich „als Durchschnitt aus dem gemäß AFRAC 4.6 lit. a ermittelten Zinssatz zum Abschlussstichtag und den gemäß lit. a ermittelten Zinssätzen der von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun vorangegangenen Abschlussstichtage ergibt“ (Durchschnittzinssatz). Entsprechend den Erläuterungen zur Stellungnahme entspricht die Verwendung des Durchschnittzinssatzes der Regelung im deutschen Handelsgesetzbuch (dHGB). Und wie in den erläuternden Bemerkungen zur Neufassung § 211 Abs. 2 UGB mittels des RÄG 2014 angeführt, kann in Österreich auch der Zinssatz gemäß „den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnungen nach § 253 Abs. 2 vierter Satz dHGB“ herangezogen werden. Da die deutsche Bundesbank die möglichen Durchschnittzinssätze (60 bis 120 Monate) lediglich für einen 84-monatigen und einen 120-monatigen Durchrechnungszeitraum veröffentlicht, wird in diesem Fall aus Praktikabilitätsgründen die Anwendung eines dieser beiden Durchrechnungszeiträume empfohlen.

Was sind die möglichen Bewertungsverfahren?

Als Bewertungsverfahren kann ein **Verfahren der laufenden Einmalprämien** (PuC = Projected Unit Credit-Methode) oder die **Teilwert-Methode** gewählt werden. Da sich die Ansätze dieser beiden Verfahren letztlich in den Verläufen und Auswirkungen durchaus unterscheiden, ist hier die Beiziehung von Experten und versicherungsmathematischen Gutachtern zu empfehlen.

Welcher Handlungsbedarf besteht für Unternehmen?

Arbeitgeber müssen inzwischen – idealerweise in Abstimmung mit ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer – das (auch zukünftig anzuwendende) Bewertungsverfahren und die Ermittlungsmethode des Rechnungszinses (Stichtags- oder Durchschnittzinssatz) festgelegt und dem versicherungsmathematischen Gutachter zur Ermittlung der Sozialkapitalien mitgeteilt haben.

Aufgrund der komplexen Materie und den unterschiedlichen Ausprägungen wird eine **kompetente Beratung** durch erfahrene Fachexperten jedenfalls **empfohlen**.

Zurich bietet diese Dienstleistung im Rahmen ihrer Unternehmensgruppe über die **CONCISA Vorsorgeberatung und Management AG** (Details dazu [finden Sie hier...](#) und dem dort langjährig erfahrenen Team an.

Zum breit gefächerten Standardrepertoire zählen unter anderem

- Rückstellungen für Sozialkapitalverpflichtungen (Pensionen, Abfertigungen, Jubiläumsgelder)
- Bewertungen nach nationalem Steuer- und Unternehmensrecht
- Bewertungen nach internationalen Kriterien (IFRS, US-GAAP)
- Modellierungen von Altersteilzeitmodellen
- Umwandlung von Leistungszusagen (Überführung von direkten Pensionszusagen in Pensionskassen)
- Neuentwicklung von Gehaltsmodellen

Die Spezialisten und das BAV-Team von Zurich sowie die Kolleginnen und Kollegen der CONCISA stehen mit Rat und Tat zur Seite, um Ihnen und Ihren Firmenkunden die Thematik näherzubringen und persönliche Anforderungen zu berücksichtigen.

b) Pensionsabfindungsgrenzbetrag – Anpassung ab 2018

Der Abfindungsgrenzbetrag gemäß § 1 Abs. 2a PKG für die Abfindung von Pensionen aus einer Pensionskasse hat sich von EUR 12.000 (Wert 2016 und 2017) per 1.1.2018 **auf EUR 12.300 erhöht**.

Pensionsabfindungen bis zu diesem Grenzbetrag sind gemäß § 67 Abs. 8 lit. e EStG mit dem **Hälftesteuersatz** zu versteuern, d.h. die Versteuerung erfolgt mit der Hälfte jenes Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezugs auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt. Übersteigt die Pensionsabfindung diese Freigrenze, unterliegt der gesamte Abfindungsbetrag im Kalendermonat der Zahlung dem laufenden Lohnsteuertarif gemäß § 67 Abs. 10 EStG.

Gerhard Danler

Tel.: +43 1 50125 1498

E-Mail: gerhard.danler@at.zurich.com

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
1010 Wien
Schwarzenbergplatz 15

Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Tel.: +43 1 502 32 - 0

E-Mail: office@concisa.at

Traungasse 14-16
1030 Wien